Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 19.07.2018
AZ.: I/32-MS

WP 14-20 SV 32/024

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	31.10.2018	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden	31.10.2018

OBV Rattenbekämpfung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die in Anlage beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden“.

Erläuterungen und Begründungen:

Seit dem 01. Januar 2017 haben die kreisangehörigen Städte unter organisatorischer Federführung des Kreis-Gesundheitsamtes die Rattenbekämpfung nach den Empfehlungen des Gutachtens eines Sachverständigen auf eine systematischere Vorgehensweise umgestellt. Die damit beauftragte Bietergemeinschaft der Unternehmen Hentschke + Sawatzki und Innotec hatte dabei den Auftrag, eine Grundbelegung in Rasterform an jedem zweiten Kanalzugang des vorhandenen Schmutz- und Mischwasserkanalnetzes vorzunehmen. In Abhängigkeit der dabei festgestellten Zustände und Erfordernisse sollten sich dem weitere Nachbelegungen anschließen. Die oberirdische Bekämpfung auf öffentlichen Flächen sollte nach Bedarf aufgrund von Meldungen und Sichtungen erfolgen. Durch diese gezielte Form der Bekämpfung im Kanalnetz selbst stand bei konsequenter Fortführung über einen Zeitraum von mindestens 4 bis 5 Jahren zu erwarten, dass sich die Rattenpopulation um mindestens 50% und somit erheblich reduzieren würde.

Aufgrund interner Probleme der Bietergemeinschaft, aber auch, weil ein Paradigmenwechsel oftmals mit Startschwierigkeiten einhergeht, begannen die Maßnahmen in einzelnen Städten des Kreises eher schleppend, was auch dazu führte, dass sich u.a. die Städte Langenfeld und Monheim aus der kreisweiten Zweckgemeinschaft mit Ablauf der zweijährigen Vertragsdauer zum 01.01.2019 lösen werden.

Für Hilden ist allerdings festzuhalten, dass sämtliche geplanten Belegungs-Maßnahmen auch erfolgten. Zwischenzeitlich werden diese nur noch durch die Fa. Innotec durchgeführt. Dabei ist nach weniger als zwei Jahren festzuhalten, dass die Maßnahmen offenkundig greifen, da oberirdische Befallsmeldungen spürbar rückläufig sind. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, diese Form der Bekämpfung fortzuführen.

Da aber bei vier von insgesamt zehn kreisangehörigen Städten kein Interesse an einer Verlängerung des Vertrages über den 31.12.2018 hinaus bestand, hat der Kreis Mettmann die auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossene und dabei langjährige interkommunale Zusammenarbeit zum 01.01.2019 beendet und die weitere Erledigung auf die ohnehin nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständigen Städte verwiesen.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung ausdrücklich zu bedauern, da das Kreis-Gesundheitsamt ohne rechtliche Verpflichtung den Städten vieles an organisatorischen Arbeiten rund um das Thema „Rattenbekämpfung“ in den letzten Jahren abgenommen hatte. Dies sei an dieser Stelle auch einmal ausdrücklich positiv erwähnt.

Die Verwaltung schließt sich der nachfolgenden Empfehlung des Kreis-Gesundheitsamtes an:

„Erlauben Sie mir abschließend den Hinweis, dass ich die Auflösung des kreiseinheitlich organisierten Verfahrens bedaure. Das zum 01.01.17 grundlegend umgestellte Verfahren der Rattenbekämpfung auf eine neue systematische und nachhaltige Schwerpunktbekämpfung in der Kanalisation war angesichts einer dabei festgestellten kreisweiten Befallsquote von nahezu 100 % richtig und zielführend. Der inzwischen erkennbare Rückgang der Befallsmeldungen im öffentlichen Raum ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass erstmals flächendeckend eine merkliche Reduzierung der Rattenpopulation erreicht werden konnte.

Leider führten die durchaus unterschiedlich gelagerten Erwartungen der Städte nunmehr zu einer Aufhebung der auch schon im Vorfeld bestehenden Kooperation, bevor sich die grundlegende Verfahrensumstellung mit den nachvollziehbaren Anlaufschwierigkeiten etablieren konnte. Die kon-

zeptionelle Verantwortung wird damit an die kreisangehörigen Städte zurückgegeben. Unbedingt anzuraten bleibt dabei aus fachlicher Sicht, dass künftig weiterhin eine möglichst einheitliche Bekämpfungsstrategie nach dem zuletzt entwickelten Muster verfolgt wird. Fatal wäre es, wenn sinnvolle Bekämpfungsmaßnahmen in einer Stadt nicht greifen, da die Nachbarstadt ein weniger effektives Vorgehen wählt."

Dies aufgreifend beabsichtigen die Städte Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Wülfrath und Hilden (Stand: Juli 2018) eine gemeinsame Ausschreibung auf den Weg zu bringen, um die bisher als erfolgversprechend bewerteten Maßnahmen ab dem 01.01.2019 fortzusetzen. Eine gemeinsame Ausschreibung verspricht zudem synergetische Effekte.

Soviel als Hintergrundinformation rund um die vorgelegte ***Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten auf dem Gebiet der Stadt Hilden***.

Ein wesentlicher Aspekt der Umstellung ab dem 01.01.2017 war auch, dass die Eigentümer der „privaten" Grundstücke und sonstige nutzungs- und verfügungsberechtigte Personen dieser Grundstücke selbst zur Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen verpflichtet werden. Diese Heranziehung „Privater" sieht das IfSG in seinem § 17 Abs. 5 ohnehin vor und ermächtigt die Länder dies konkret durch Rechtsverordnungen zu regeln. Die Länder wiederum können diese Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in § 27 Abs. 1 den Ordnungsbehörden die Ermächtigung eingeräumt, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen zu erlassen. Eine solche liegt zur Beschlussfassung vor.

Bis zum 31.12.2016 hatten die kreisangehörigen Städte die Bekämpfung auf nicht-öffentlichen Grundstücken ausnahmsweise noch übernommen. Nicht nur aus haushaltsbedingten Gründen ist diese Verantwortung auf die Eigentümer etc. übertragen worden. Hierdurch soll auch die Eigenverantwortung vor dem Hintergrund präventiver Maßnahmen vor Schädlingsbefall gestärkt werden. Zudem geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass durch die systematische Belegung in den Kanälen sowie auf öffentlichen Flächen der Befall auch auf privaten Flächen spürbar zurückgehen wird, sich somit auch die potentielle Belastung der Eigentümer etc. nachhaltig reduzieren wird.

Die Verwaltung hatte vor der Systemumstellung ab dem 01.01.2017 bewusst darauf verzichtet, die nunmehr erstellte Verordnung dem Rat der Stadt Hilden bereits seinerzeit zur Beschlussfassung vorzulegen. Zunächst galt es erste Erfahrungen mit der systematischen Kanalbelegung und deren Auswirkungen auf oberirdische Flächen abzuwarten. Betroffene Eigentümer/Nutzer von privaten Grundstücken wurden zunächst nur auf konkrete Anfrage auf ihre (neue) Verpflichtung hingewiesen. Darüber hinaus wurde hierzu mittels ausgelegter Flyer im Bürgerbüro sowie auf der Homepage der Stadt Hilden informiert.

Da die Fortführung der systematischen Rattenbekämpfung als zielführend zu bewerten ist, macht es nunmehr auch Sinn, die anlässlich der Bekämpfung im Stadtgebiet Hilden erforderlichen Ge- und Verbote in einer Verordnung konkret zu benennen und festzuhalten. Dabei sollte unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit privater Grundstückseigentümer sowie sonstiger Nutzungsberechtigter und der Stärkung der Eigenvorsorge an der seit 2017 bestehenden Handlungs- und Finanzierungsverpflichtung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten festgehalten werden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der anderen fünf Städte der Ausschreibungs-Gemeinschaft und der vorbereiteten gemeinsamen Ausschreibung.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden
vom 01.11.2018

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 31.10.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (Rattus norvegicus) und Hausratten (Rattus rattus).

§ 2
Verpflichtete

Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet, die

1. Eigentümer der Grundstücke

und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,

2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,

3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

§ 3
Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Stadt Hilden führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiete der Stadt Hilden Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Hilden durch.

(2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. und die Baulastträger von Flüssen und Bächen, Abwässer- und Kabelkanälen sowie Straßen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

§ 4
Meldepflicht

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.

(3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht besteht.

§ 5
Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.

(3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

§ 6
Vorbeugende Maßnahmen

(1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.

(2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.

(3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

(4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7
Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den 01. November 2018
Die Bürgermeisterin
gez. Birgit Alkenings